

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 232



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

55. Jahrgang
3. August 2012

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
---------------------------	--------	-------

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2012/C 232/01	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	1
---------------	---	---

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2012/C 232/02	Euro-Wechselkurs	4
---------------	------------------------	---

2012/C 232/03	Hinweis an die Einführer — Einfuhren aus Israel in die EU	5
---------------	---	---

DE

Preis:
3 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2012/C 232/04	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2013 — EAC/S07/12 — Programm für lebenslanges Lernen (PLL)	6
---------------	---	---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2012/C 232/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6679 — STEAG/Fronterasol/OHL Industrial/Arenales Solar) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	9
2012/C 232/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6623 — VINCI/EVT Business) ⁽¹⁾	10
2012/C 232/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6644 — APG/PGGM/Challenger LBC Terminals) ⁽¹⁾	11
2012/C 232/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6657 — Marubeni Corporation/Gavilon Holdings) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	12
2012/C 232/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6667 — Marquard & Bahls/Linde/JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	13



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/C 232/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	10.7.2012	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.34364 (12/N)	
Mitgliedstaat	Deutschland	
Region	—	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Deutsche Innovationsbeihilferegelung für den Schiffbau	
Rechtsgrundlage	Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zum Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“, §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung und Landeshaushaltsordnungen	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Innovation, Sektorale Entwicklung, Umweltschutz	
Form der Beihilfe	Zuschuss, Sonstiges — gewöhnlich 20 %, ausnahmsweise bis zu 30 %	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 46 EUR (in Mio.) Jährliche Mittel: 23 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	—	
Laufzeit	bis zum 31.12.2013	
Wirtschaftssektoren	Schiffbau (ohne Boots- und Yachtbau)	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Verschiedene, da Programmnotifizierung Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Scharnhorststr. 34-37 10115 Berlin DEUTSCHLAND	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Datum der Annahme der Entscheidung	4.7.2012	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.34743 (12/N)	
Mitgliedstaat	Niederlande	
Region	—	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Wijziging van de maatregel inzake aanloopsteun voor nieuwe gecombineerdvervoerdiensten op basis van het Twin hub spoorwegwet (SA.31981)	
Rechtsgrundlage	Het aanstaande besluit van het monitoring comité van het INTERREG IVB-Noordwest Europa programma	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	Russell, Inter Ferry Boats, Husa (ACTS).
Ziel	Sektorale Entwicklung, Regionale Entwicklung	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 1,80 EUR (in Mio.) Jährliche Mittel: 0,60 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	50 %	
Laufzeit	1.7.2012-30.9.2015	
Wirtschaftssektoren	Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Caisse des dépôts et des consignations (L'unique organisme de paiement pour l'ensemble du programme INTERREG) 15 Quai Anatole 75356 Paris 07 SP FRANCE	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Datum der Annahme der Entscheidung	29.6.2012	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.34904 (12/N)	
Mitgliedstaat	Spanien	
Region	—	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Extension of the Reintroduced Spanish Guarantee Scheme for H2 2012	
Rechtsgrundlage	Real Decreto-ley 20/2011, de 30 de diciembre, de medidas urgentes en materia presupuestaria, tributaria y financiera para la corrección del déficit público.	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben	
Form der Beihilfe	Bürgschaft	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 100 000 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	—	
Laufzeit	1.7.2012-31.12.2012	
Wirtschaftssektoren	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Kingdom of Spain	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

2. August 2012

(2012/C 232/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2346	AUD	Australischer Dollar	1,1717
JPY	Japanischer Yen	96,64	CAD	Kanadischer Dollar	1,2373
DKK	Dänische Krone	7,4417	HKD	Hongkong-Dollar	9,5752
GBP	Pfund Sterling	0,79040	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5164
SEK	Schwedische Krone	8,3340	SGD	Singapur-Dollar	1,5366
CHF	Schweizer Franken	1,2024	KRW	Südkoreanischer Won	1 396,99
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	10,2353
NOK	Norwegische Krone	7,4045	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8612
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,5267
CZK	Tschechische Krone	25,260	IDR	Indonesische Rupiah	11 686,68
HUF	Ungarischer Forint	279,93	MYR	Malaysischer Ringgit	3,8503
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	51,564
LVL	Lettischer Lat	0,6969	RUB	Russischer Rubel	39,8830
PLN	Polnischer Zloty	4,1031	THB	Thailändischer Baht	38,902
RON	Rumänischer Leu	4,6188	BRL	Brasilianischer Real	2,5134
TRY	Türkische Lira	2,2147	MXN	Mexikanischer Peso	16,4551
			INR	Indische Rupie	68,9340

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Hinweis an die Einführer
Einfuhren aus Israel in die EU

(2012/C 232/03)

In einem früheren, am 25. Januar 2005 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽¹⁾ veröffentlichten Hinweis an die Einführer, wurden die Wirtschaftsbeteiligten darüber informiert, dass Waren, die in den israelischen Siedlungen in den seit Juni 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebieten hergestellt werden, nicht unter die Zollpräferenzbehandlung nach dem Assoziationsabkommen zwischen der EU und Israel ⁽²⁾ fallen.

Es wird daran erinnert, dass gemäß der zwischen der EU und Israel zur Umsetzung von Protokoll Nr. 4 des Assoziationsabkommens EU-Israel getroffenen Vereinbarung ab 1. Februar 2005 auf allen in Israel ausgestellten bzw. ausgefertigten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Erklärungen auf der Rechnung die Postleitzahl und der Name der Stadt, des Dorfes oder des Industriegebietes angegeben werden, in der/dem die die Ursprungs-eigenschaft verleihende Herstellung stattgefunden hat. Gleiches gilt für alle Warenverkehrsbescheinigungen EUR-MED und Erklärungen auf der Rechnung EUR-MED, die auf Grundlage des Protokolls Nr. 4 des Assoziationsabkommens zwischen der EU und Israel, geändert durch den Beschluss Nr. 2/2005 des Assoziationsrates EU-Israel ⁽³⁾, für die Ausfuhr in die EU in Israel ausgestellt bzw. ausgefertigt werden können.

Wirtschaftsbeteiligte, die beabsichtigen, zur Erwirkung einer Präferenzbehandlung für Waren mit Ursprung in Israel Ursprungsnachweise vorzulegen, werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Präferenzbehandlung abgelehnt wird, wenn auf dem Ursprungsnachweis der Waren angegeben ist, dass die die Ursprungs-eigenschaft verleihende Herstellung an einem Ort innerhalb der seit Juni 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebiete stattgefunden hat.

Obwohl die Regelung mit den bestehenden Verfahren angemessen angewendet werden kann, sollte ihre Umsetzung in der EU anhand der gewonnenen Erfahrung optimiert werden. Aus diesem Grund werden die Einführer darüber informiert, dass die aktualisierte Liste der nicht begünstigten Orte und ihrer Postleitzahlen ab sofort auf der thematischen Webseite der Europäischen Kommission zur Zollunion abgerufen werden kann ⁽⁴⁾. Außerdem ist die Liste bei den Zollbehörden der EU-Mitgliedstaaten erhältlich bzw. über deren Webseiten zugänglich.

Den Wirtschaftsbeteiligten wird geraten, diese Liste regelmäßig einzusehen, auf jeden Fall jedoch vor Abgabe einer Zollanmeldung zur Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr, die sich auf einen in Israel ausgestellten bzw. ausgefertigten Nachweis des Präferenzursprungs stützen soll.

Dieser Hinweis ersetzt den am 25. Januar 2005 veröffentlichten Hinweis mit Wirkung vom 13. August 2012.

⁽¹⁾ ABl. C 20 vom 25.1.2005, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 147 vom 21.6.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 20 vom 24.1.2006, S. 1.

⁽⁴⁾ http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/technical-arrangement_postal-codes.pdf

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2013 — EAC/S07/12**Programm für lebenslanges Lernen (PLL)**

(2012/C 232/04)

1. Ziele und Beschreibung

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beruht auf dem Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens (Beschluss Nr. 1720/2006/EG) ⁽¹⁾. Das Programm läuft von 2007 bis 2013. Die konkreten Ziele des Programms für lebenslanges Lernen werden in Artikel 1 Absatz 3 des Beschlusses genannt.

2. Antragsvoraussetzungen

Das Programm für lebenslanges Lernen bezieht sich auf sämtliche Formen und Stufen der allgemeinen und beruflichen Bildung und steht allen in Artikel 4 des Beschlusses genannten Akteurinnen und Akteuren offen.

Am Programm für lebenslanges Lernen teilnehmen können Antragsteller/innen mit Sitz in einem der folgenden Länder ⁽²⁾:

- Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- EFTA/EWR-Länder: Island, Liechtenstein, Norwegen
- Kandidatenländer: Kroatien ⁽³⁾, Türkei
- Schweiz
- Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien (nur für die unter Punkt A.2 im Anhang des Beschlusses Nr. 1720/2006/EG genannten Programmmaßnahmen) ⁽⁴⁾.

Darüber hinaus können sich Antragsteller/innen aus der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien für folgende Maßnahmen bewerben ⁽⁵⁾:

- Comenius, Grundtvig, Erasmus und Leonardo da Vinci: Vorbereitungsbesuche

⁽¹⁾ Beschluss Nr. 1720/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens (<http://eur-lex.europa.eu/lex/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:327:0045:0068:DE:PDF>), geändert durch Beschluss Nr. 1357/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1720/2006/EG (<http://eur-lex.europa.eu/lex/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:350:0056:0057:DE:PDF>)

⁽²⁾ Dies gilt nicht für das Programm Jean Monnet, das Hochschulen aus der ganzen Welt offen steht.

⁽³⁾ Kroatien wird voraussichtlich am 1. Juli 2013 ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.

⁽⁴⁾ Die Teilnahme von Albanien, Bosnien und Herzegowina sowie Montenegro an dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erfolgt vorbehaltlich der Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen der Kommission und den jeweils zuständigen Behörden dieser Länder. Wenn die Vereinbarung nicht bis zum Ersten des Monats des Finanzhilfebeschlusses unterzeichnet ist, erhalten die Teilnehmer/innen dieses Landes keine Mittel und werden für die Mindestgröße von Konsortien/Partnerschaften nicht berücksichtigt.

⁽⁵⁾ Im Kontext von Pilotprojekten, die über das EU-Instrument für Heranführungshilfe finanziert werden.

- Comenius und Grundtvig: berufsbegleitende Weiterbildung
- Grundtvig: Besuche und Austausche
- Erasmus: Studierendenmobilität zu Studienzwecken
- Erasmus: Mobilität von Hochschulpersonal — Lehraufträge
- Studienbesuche im Rahmen der Schwerpunktaktivität 1 des Querschnittsprogramms
- Leonardo da Vinci: Mobilität

Gemäß Artikel 14 Absatz 2 des PLL-Beschlusses stehen multilaterale Projekte und Netze im Rahmen von Comenius, Erasmus, Leonardo da Vinci und Grundtvig sowie die Schwerpunktaktivitäten des Querschnittsprogramms auch Partnerinnen und Partnern aus Drittländern offen, die noch nicht gemäß Artikel 7 des Beschlusses am Programm für lebenslanges Lernen teilnehmen. Einzelheiten zu den betreffenden Aktionen und die Teilnahmebedingungen entnehmen Sie bitte dem PLL-Leitfaden 2013.

3. Budget und Projektlaufzeit

Das für diese Aufforderung vorgesehene Gesamtbudget beträgt rund 1 276 Mio. EUR.

Die Höhe der gewährten Finanzhilfen und die Dauer der Projektförderung variieren; maßgeblich sind beispielsweise Faktoren wie die Art des Projekts und die Anzahl der beteiligten Länder.

4. Antragsfrist

Die wichtigsten Fristen:

Comenius Individuelle Schülermobilität		3. Dezember 2012
Comenius, Grundtvig: berufsbegleitende Aus- und Weiterbildung	erste Frist:	16. Januar 2013
	weitere Fristen:	30. April 2013 17. September 2013
Comenius-Assistentenstellen		31. Januar 2013
Comenius, Erasmus, Leonardo da Vinci, Grundtvig: multilaterale Projekte, Netze und flankierende Maßnahmen		31. Januar 2013
Leonardo da Vinci: multilaterale Projekte für den Innovationstransfer		31. Januar 2013
Leonardo da Vinci: Mobilität (einschließlich des Leonardo-da-Vinci-Mobilitätszertifikats) Erasmus: Intensivsprachkurse (EILC)		1. Februar 2013
Programm Jean Monnet		15. Februar 2013
Comenius, Leonardo da Vinci, Grundtvig: Partnerschaften; Comenius: Comenius-Regio-Partnerschaften; Grundtvig: Workshops		21. Februar 2013
Erasmus: Intensivprogramme (IP), Studierendenmobilität für Studienaufenthalte und Praktika (einschließlich des Konsortienzertifikats für Erasmus-Praktika) sowie Mobilität des Lehr- und sonstigen Personals (Lehraufenthalte und Personalfortbildung)		8. März 2013
Grundtvig: Assistentenstellen, Freiwilligenprojekte für ältere Menschen		28. März 2013
Querschnittsprogramm: Schwerpunktaktivität 1 — Studienbesuche	erste Frist:	28. März 2013
	zweite Frist:	15. Oktober 2013
Querschnittsprogramm: alle anderen Aktivitäten		28. Februar 2013

Für Grundtvig-Besuche und -Austauschaufenthalte sowie Vorbereitungsbesuche im Rahmen aller sektoralen Programme gelten die Fristen des jeweiligen Landes. Bitte informieren Sie sich auf der Website der nationalen Agentur Ihres Landes.

5. Ausführliche Informationen

Die vollständige Fassung der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013 — Strategische Prioritäten 2013“, den PLL-Leitfaden 2013 und Informationen zu den Antragsformularen finden Sie unter folgender Internet-Adresse: http://ec.europa.eu/education/llp/official-documents-on-the-llp_de.htm

Die Anträge müssen die in der vollständigen Fassung der Aufforderung und im PLL-Leitfaden genannten Kriterien erfüllen und unter Verwendung der vorgesehenen Formulare eingereicht werden.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.6679 — STEAG/Fronterasol/OHL Industrial/Arenales Solar)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/C 232/05)

1. Am 25. Juli 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004⁽¹⁾ des Rates bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen STEAG GmbH (über das eigens dazu gegründete Unternehmen Steag 1. Beteiligungs-GmbH — „STEAG“, Deutschland), Fronterasol B.V., das wiederum von der Deutsche Bank AG kontrolliert wird („Fronterasol/Deutsche Bank“, Deutschland) und OHL Industrial, S.L., das der Unternehmensgruppe Villar Mir („OHL Industrial/Villar Mir“, Spanien) angehört, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Arenales Solar PS, S.L. („Arenales“, Spanien).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- STEAG: Energieerzeugung, integrierte Lösungen im Bereich der Strom- und Wärmeerzeugung, (technische) Dienstleistungen für Kraftwerke,
- OHL Industrial/Villar Mir: Tätigkeiten in den Bereichen Düngemittel, Ferrolegierungen, Immobilien, Energie und Industrieprojekte,
- Fronterasol/Deutsche Bank: Finanzdienstleistungen,
- Arenales Solar: Bau und Betrieb eines solarthermischen Kraftwerks in Morón de la Frontera, Sevilla, Spanien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6679 — STEAG/Fronterasol/OHL Industrial/Arenales Solar per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.6623 — VINCI/EVT Business)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2012/C 232/06)

1. Am 26. Juli 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmensgruppe VINCI SA („VINCI“, Frankreich) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die gesamte Energieversorgungstechniksparte („EVT-Sparte“), die aus einer Reihe von Unternehmen besteht, die derzeit von Alpiq Anlagentechnik GmbH („AAT“, Deutschland) kontrolliert werden.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— VINCI: Bauwesen, Konzession im Bereich Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Elektrotechnik, Maschinenbau und Klimatechnik vor allem in Europa,

— EVT-Sparte: Dienstleistungen im Bereich Maschinenbau und Elektrotechnik, insbesondere in den Bereichen Energieübertragung und -verteilung, Kommunikationsinfrastruktur, Industriestrom, Energieerzeugung, Kabel, Umspannwerke und Onshore-Anschlüsse in Offshore-Windparks. Die EVT-Sparte bildenden Unternehmen sind in Deutschland, Österreich, Ungarn, Italien, der Tschechischen Republik und der Slowakei tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6623 — VINCI/EVT Business per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

(1) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.6644 — APG/PGGM/Challenger LBC Terminals)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/C 232/07)

1. Am 27. Juli 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen APG Algemene Pensioen Groep N.V. („APG“, Niederlande) und das Unternehmen PGGM N.V. („PGGM“, Niederlande) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Challenger LBC Terminals Jersey Limited („LBC Terminals“, Jersey).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- APG: Anbieter kollektiver Altersversorgungssysteme für Beschäftigte im Bildungswesen, in der staatlichen Verwaltung und im Bauwesen, von Reinigungs- und Fensterreinigungsfirmen, Wohnungsbaugesellschaften, Energieversorgungsbetrieben und Versorgungsunternehmen sowie in sozialen Unternehmen und geschützten Beschäftigungsverhältnissen,
- PGGM: Verwalter von Altersversorgungssystemen, der Dienstleistungen in den Bereichen Pensionsfondsverwaltung, Vermögensverwaltung, Management-Unterstützung erbringt und verschiedene Pensionsfonds strategisch berät,
- LBC Terminals: an wichtigen Standorten in Belgien, Frankreich, den Niederlanden, Portugal, Spanien, China und den Vereinigten Staaten tätiger Betreiber von 14 Terminals für flüssige Massengüter.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6644 — APG/PGGM/Challenger LBC Terminals per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.6657 — Marubeni Corporation/Gavilon Holdings)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2012/C 232/08)

1. Am 25. Juli 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Marubeni Corporation („Marubeni“, Japan) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Gavilon Holdings, LLC („Gavilon“, USA).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Marubeni ist ein japanisches, weltweit tätiges Universalhandelsunternehmen (u. a. anderem Ein- und Ausfuhr, Transaktionen auf dem japanischen Markt und Offshore-Handel), das in zahlreichen Wirtschaftszweigen Produkte vertreibt und Dienstleistungen erbringt, u. a. in den Bereichen Lebensmittel, Nahrungsmittelerzeugnisse, Textilien, Werkstoffe, Zellstoff und Papier, Chemikalien, Energie, Metalle und Bodenschätze sowie Transportmaschinen. Weitere Geschäftsbereiche sind Kraftwerksprojekte und Infrastruktur, Fabrikanlagen und Industriemaschinen, Finanzen, Logistik und Informationstechnologie sowie Immobilienentwicklung und Bauwesen. Ein weiteres internationales Geschäftsfeld bilden Unternehmensbeteiligungen, Unternehmensförderung und Unternehmensverwaltung; diese Geschäfte werden von 55 Auslandsniederlassungen bzw. Geschäftsstellen und 33 Auslandstochtergesellschaften mit 65 Geschäftsstellen geführt. Der Konzern besitzt insgesamt 120 Geschäftsstellen in 67 Ländern/Regionen,
 - Gavilon ist ein US-amerikanisches Rohstoffhandelsunternehmen für Waren internationalen Ursprungs, Lagerung und Umschlag, Transport und Logistik, Marketing und Vertrieb sowie Risikomanagement mit drei großen Geschäftsfeldern: i) Getreide und Zutaten (einschließlich Getreide- und tierischer Nebenprodukte); ii) Düngemittel und iii) Energieerzeugnisse.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6657 — Marubeni Corporation/Gavilon Holdings per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.6667 — Marquard & Bahls/Linde/JV)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2012/C 232/09)

1. Am 26. Juli 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Marquard & Bahls AG („M&B“, Deutschland) und die Linde AG (Linde, Deutschland) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über ein neugegründetes Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen („JV“, Deutschland).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Linde: Anbieter von Industriegasen und medizinischen Gasen, Ausrüstung, Anlagenbau und Dienstleistungen,
 - M&B: Mineralölhandel, Tanklagerung, Flugzeugbetankung und erneuerbare Energien,
 - JV: Das Gemeinschaftsunternehmen wird im Bereich der Massengutlieferung von Flüssigerdgas als Schiffskraftstoff (LNG-Bunkerung) tätig sein.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6667 — Marquard & Bahls/Linde/JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Abonnementpreise 2012 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 310 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	840 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE